

KULTURINITIATIVEN UND DIE AKM



KULTURINITIATIVEN UND DIE AKM

Vierte, aktualisierte Auflage

ANDREA HUMMER
MARTIN WASSERMAIR
HERTA SCHUSTER



INHALT

1. VORWORT	L 3
2. DIE RECHTE DER URHEBERINNEN	L 4
3. DIE GELTUNGSDAUER DER URHEBERINNENRECHTE	L 4
4. DIE WAHRUNG DER URHEBERINNENRECHTE	L 5
5. DIE AKM - EINE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT	L 6
6. DIE ORGANISATIONSFORM DER AKM	L 7
7. DIE PFLICHT ZUR ZAHLUNG VON AUFFÜHRUNGSENTGELTEN	L 8
8. DER RAHMENVERTRAG DER IG KULTUR ÖSTERREICH	L 9
9. DIE WESENTLICHSTEN PFLICHTEN	L 10
10. DER AUTONOME TARIF	L 11
11. DER RAHMENVERTRAG UND DIE BERECHTIGUNG ZUR WAHL	L 12
12. EIN RATSCHLAG UND VIER FALLBEISPIELE ALS ENTSCHEIDUNGSHILFE	L 15
13. KULTURINITIATIVEN UND DER VVAT	L 20
14. WICHTIGE TIPPS	L 22
15. FREIER RUNDFUNK	L 24
16. INTERNET	L 25
17. FÖRDERMÖGLICHKEITEN DER AKM	L 26
17.1. DER SKE-FONDS	L 26
17.1.1. Projektförderung	L 26
17.1.2. Förderung von Organisationen	L 27
17.1.3. Allgemeine Förderung	L 27
17.2. DIE AKM-KULTURFÖRDERUNG	L 28
17.2.1. Richtlinien für kulturelle Einrichtungen	L 28
17.2.2. Die Grundsätze der Förderung	L 29
ANHANG	L 31
Der Rahmenvertrag IG Kultur Österreich – AKM	
Allgemeine Vertragsbedingungen	
Die Geschäftsstellen der AKM	
Andere Verwertungsgesellschaften	
Die IG Kultur Österreich und ihre Landesnetzungen	
Andere Verbände	
Der Autonome Tarif für Einzelveranstaltungen	

1. VORWORT

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages zwischen der IG Kultur Österreich und der AKM im Jahre 1996 war noch nicht abzusehen, welcher Erfolg damit eigentlich begründet wurde. Umfangreiche Begünstigungen haben den Kulturinitiativen seither eine deutliche finanzielle Entlastung gebracht, die gegenseitige Anerkennung von Kulturinitiativen und Verwertungsgesellschaften ist endlich festgeschrieben und ganz allgemein konnten die geschäftlichen Beziehungen zur AKM eine spürbare Verbesserung erfahren.

Damals wie heute bedarf es aber zum Verständnis der Materie einer kompakten Einführung in die oftmals juristischen Bestimmungen des Rahmenvertrages sowie auch konkreter Empfehlungen für ihre Handhabung in der alltäglichen Praxis. Es wird daher genau beschrieben, über welche Rechte die Mitglieder der IG Kultur Österreich und ihrer Landesnetzungen verfügen, wie zwischen den zwei Berechnungsarten ausgaben-schonend zu unterscheiden ist und mit welchen Tricks der eine oder andere Euro noch zusätzlich eingespart werden kann. Daran hat sich mit dieser Neuauflage nichts geändert.

Neu ist allerdings die Erweiterung des Kulturinitiativenfeldes, die aus der Nutzung elektronischer Medien resultiert. Freies und nicht-kommerzielles Radio sowie das Medium Internet sind mittlerweile nicht mehr wegzudenken. Dafür mussten seitens der AKM für die Verwertung der UrheberInnenrechte entsprechende Regelungen gefunden werden, die zwar aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen immer wieder auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu korrigieren sind, von den Kulturinitiativen aber gerade deshalb umso genauer beachtet werden müssen.

2. DIE RECHTE DER URHEBERINNEN

Wer Veranstaltungen organisiert und durchführt, kommt in der Regel um die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes nicht herum. Ganz allgemein bezweckt dieses den Schutz geistiger Schöpfungen im Bereich der Kunst (Musik, Literatur, ...) und ermöglicht, dass jemand, der ein Kunstwerk schafft, über die Nutzung desselben entscheiden kann und – in Form von Tantiemen – den Lohn für seine Mühen erhält.

Wer z.B. ein Musikstück komponiert hat, der hat ein Recht darauf, für jede öffentliche Aufführung seines Werkes (sei es durch ein Live-Konzert, sei es durch das Abspielen von Ton- oder Bildtonträgern o.ä.) Tantiemen zu kassieren. Öffentlichkeit ist gegeben, wenn eine Veranstaltung allgemein zugänglich ist (das heißt: der Zutritt steht im wesentlichen jedem/jeder frei), und wenn zwischen VeranstalterIn und Publikum keine enge persönliche Nahebeziehung besteht. Feiern im trauten Familienkreis etwa gelten eindeutig nicht als öffentlich.

3. DIE GELTUNGSDAUER DER URHEBERINNENRECHTE

Die Rechte der UrheberInnen sind nicht von unbegrenzter Dauer: Sie erlöschen 70 Jahre nach deren Tod, danach kann über ihre Werke frei verfügt werden.

Vorsicht ist jedoch bei Bearbeitungen geboten: Diese sind genauso geschützt wie die Originalwerke. Wird also ein Werk in einer Bearbeitung aufgeführt, so ist diese urheberrechtlich geschützt, auch wenn über das Originalwerk bereits frei verfügt werden kann – vorausgesetzt natürlich, dass der/die BearbeiterIn nicht ebenfalls seit 70 Jahren verstorben ist.

4. DIE WAHRUNG DER URHEBERINNENRECHTE

Für viele UrheberInnen ist es nahezu unmöglich, die ihnen durch das Urheberrechtsgesetz zugestandenen Rechte eigenständig einzufordern. Aus diesem Grund haben sich weltweit Verwertungsgesellschaften entwickelt, deren Aufgabe es ist, die Rechte der UrheberInnen zu wahren und Aufführungsentgelte einzuheben, um sie anschließend wieder an diese treuhändig zu verteilen.

Aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit gleichartigen ausländischen Unternehmen haben die Verwertungsgesellschaften nicht nur die Rechte inländischer UrheberInnen, sondern auch jene anderer Länder zu vertreten. Dadurch wird gewährleistet, dass ein/e österreichische/r VeranstalterIn die Rechte für die Musik eines/r Japaners/in erwerben kann und umgekehrt die Aufführung eines/einer AKM-Bezugsberechtigten in Brasilien ebenso zu erfassen ist. Die Verwertungsgesellschaften wahren auf diese Weise so gut wie das gesamte internationale Repertoire. Eine dieser Verwertungsgesellschaften ist die AKM.

5. DIE AKM - EINE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

Die AKM (www.akm.co.at) ist eine Verwertungsgesellschaft im Musikbereich, d.h. ein Zusammenschluss von UrheberInnen (AutorInnen, KomponistInnen, MusikverlegerInnen) und deren RechtsnachfolgerInnen.

Darüber hinaus bildet die AKM die Inkassogesellschaft für verschiedene andere Verwertungsgesellschaften und ist somit Ansprechpartnerin bei allen öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Musik und Literatur (gleichgültig, ob es sich um lebende oder mechanische Darbietungen handelt).

Die UrheberInnen schließen mit der AKM einen sogenannten Wahrnehmungsvertrag ab, mit dem sie den Organen der AKM die Wahrnehmung ihrer UrheberInnenrechte übertragen.

Die AKM verwaltet ausgehend von diesem Vertrag die Aufführungs- und Senderechte an Werken der Musik und allen damit verbundenen Texten. **Sie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, das heißt:** nach Abzug der Spesen wird das eingehobene Entgelt an die UrheberInnen und VerlegerInnen weitergegeben.

Die Bilanz der AKM wird jährlich veröffentlicht und kann eingesehen werden.

6. DIE ORGANISATIONSFORM DER AKM

Die AKM ist genossenschaftlich organisiert. Lediglich TextautorInnen musikalischer Werke, KomponistInnen und MusikverlegerInnen haben ein Recht auf Mitgliedschaft. Voraussetzung dafür ist insbesondere der Ertrag der schöpferischen Tätigkeit und die Persönlichkeit des/der Bewerbers/in.

Neben der Mitgliedschaft bietet die AKM die Möglichkeit, als Tantiemenbezugsberechtigte/r zugelassen zu werden. Diese besitzen allerdings kein Stimmrecht. Derzeit gibt es rund 460 Mitglieder und ca. 12.000 Tantiemenbezugsberechtigte. Die einzelnen Organe der AKM (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) bestehen aus drei Kurien: TextautorInnen, KomponistInnen und MusikverlegerInnen.

Der Vorstand entscheidet u.a. über die Aufnahme eines Mitglieds oder Tantiemenbezugsberechtigten, über die Erhöhung des sogenannten „Punktwertes“ zur Förderung der ernsten Musik, und auch an den Disziplinarverfahren wirkt er mit.

Der Generalversammlung obliegt u.a. die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Änderung der Statuten. In ihrer Tätigkeit unterliegt die AKM dem Verwertungsgesellschaftengesetz und der Aufsicht eines vom Bundesministerium für Kunst bestellten Staatskommissärs/in.

7. DIE PFLICHT ZUR ZAHLUNG VON AUFFÜHRUNGSENTGELTEN

Eine Verpflichtung zur Zahlung von AKM-Aufführungsentgelten besteht,

- wenn der/die WerkurheberIn vor **weniger als 70 Jahren** verstorben ist
- wenn es sich um eine **öffentliche Veranstaltung** handelt und keine persönliche Beziehung der Gäste zum/zur VeranstalterIn gegeben ist. **Achtung:** Das gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für jegliche Wiedergabe von Musik und Texten (Abspielen von CDs, MP3, DVDs etc., auch für den Einsatz von Radios und TV-Geräten). Kennzeichen dafür sind: Öffentliche Ankündigung (Plakate, Inserate usw.), für jeden zugänglich, mit oder ohne Eintrittsgeld.

BEISPIELE:

- Musikveranstaltungen mit/ohne Tanz
 - Kirtagsfeiern, Zeltfeste
 - Festzüge, Aufmärsche und dgl.
 - Musik in Buschenschanken bzw. Heurigen
 - Musikautomaten mit Geldeinwurf
 - Musik auf Eislaufplätzen
 - Dia-Vorträge mit Musik
 - Kabarett und Theaterkabarett mit Musikeinlagen
- wenn ein **Erwerbszweck** verfolgt wird
 - wenn der Zweck der Musik zwar nicht unmittelbar zu einer Einnahmeerzielung führt, sehr wohl aber der **Förderung wirtschaftlicher Interessen** dient.

BEISPIELE:

- Musik am Arbeitsplatz
- Musik bei Modeschauen
- Telefonwartemusik

Keine Verpflichtung zur Zahlung von AKM-Aufführungsentgelten besteht,

- wenn der/die WerkurheberIn vor mehr als 70 Jahren verstorben ist.
- bei einer privaten Zusammenkunft, wenn also ein „reelles“ persönliches Band zum/zur VeranstalterIn besteht (Hochzeitsfeier, Geburtstagsfest und sonstige private Feiern). Kennzeichen dafür sind: Versendung persönlich adressierter Einladungen, Zutrittskontrolle, unentgeltlicher Eintritt.

- bei kirchlichen Feiern (z.B. Gottesdienste, Beerdigungen, ...)
- bei bürgerlichen Feiern mit „besonderer Würde“ (z.B. Grundsteinlegungen, Aufmärsche und Paraden, ...)

Achtung: Die Tatsache, dass aus einer Veranstaltung ein **Verlust** resultiert, bringt **keine Befreiung** vom AKM-Aufführungsentgelt mit sich.

8. DER RAHMENVERTRAG DER IG KULTUR ÖSTERREICH

Den Rahmenvertrag und seine Begünstigungen in Anspruch nehmen können alle Mitglieder der **IG Kultur Österreich** sowie die Mitglieder ihrer **Landesvernetzungen** (siehe Anhang).

Der Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich umfasst alle öffentlichen Veranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit **geschützten** musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Vorträgen verbunden sind (z.B. Konzerte jeder Art, Chorvorträge, Tanzunterhaltungen, Matineen, Varietees, Zirkusse, Bunte Abende, Akademien, Kabarett, Umzüge mit Musik, Rezitationen, DichterInnenabende, Tonfilmvorführungen, Wald- und Wiesenfeste, Dampferfahrten mit Musik usw.). Dabei ist es **gleichgültig**, ob es sich um **lebende** oder **mechanische** Musik-Darbietungen handelt.

Nicht eingeschlossen ist das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatischer und musikdramatischer Werke (das sogenannte „große Bühnenrecht“)! Diese sind eigens bei den Verlagen zu erwerben.

Wenn eine Veranstaltung gemeinsam mit mehreren gleichberechtigten (nicht-begünstigten) VeranstalterInnen durchgeführt wird, entfällt die Ermäßigung. **Allfällige Sondervereinbarungen** der VeranstalterInnen mit der AKM werden durch diese Vereinbarung **nicht berührt!**

9. DIE WESENTLICHSTEN PFLICHTEN

Neben der Pflicht zur **Anmeldung bis drei Tage VOR der Aufführung** mit einer eigens dafür vorgesehenen **Karte** ist für die Inanspruchnahme der Ermäßigung **unbedingt** auf die **Zugehörigkeit** zur IG Kultur Österreich oder einer ihrer Landesnetzwerke hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn die AKM-Anmeldung zugleich mit der Anmeldung der Veranstaltung in der Gemeinde erfolgt.

Anmeldekarten liegen in allen **AKM-Geschäftsstellen** (siehe Anhang) und in den **Gemeindeämtern** auf! Bei Anmeldung über die Website der AKM www.akm.co.at (Musiknutzer/Onlineanmeldung Ev) muss im Feld „Dachverband (Abkürzung)“ die Nummer des Rahmenvertrags der IG Kultur „337“ angegeben werden.

Anhand der Mitgliederlisten, die der AKM durch die IG Kultur Österreich vorgelegt werden, wird überprüft, ob dieser Anspruch auf Ermäßigung tatsächlich auch besteht. Die AKM-Aufführungsentgelte sind **bis spätestens vier Wochen nach Rechnungslegung** zu begleichen! Zudem haben die VeranstalterInnen dafür zu sorgen, dass eine **Aufstellung** der aufgeführten Werke auf dem **Programmformular für Einzelveranstaltungen** der AKM übermittelt wird.

Wichtig: Die Bekanntgabe der Programme hat **innerhalb von 10 Tagen** nach der Veranstaltung zu erfolgen. Bei gleichbleibendem Werkrepertoire kann ein **Sammelprogramm** für 10 Einzelveranstaltungen innerhalb eines Jahres (November bis Oktober) ausgefüllt werden.

STRAFE MUSS SEIN!

Sollten wesentliche **Pflichten missachtet** werden, dann hat die AKM das Recht, den doppelten autonomen Tarif einzuheben. Darüber hinaus **verliert** der/die VeranstalterIn jede **Ermäßigung**. Veranstaltungen, die **ohne** vorherige **Anmeldung** abgehalten werden, gelten als **unbefugte Aufführungen**, wofür das Doppelte des tarifmäßigen Entgeltes berechnet wird. Auch in diesem Fall **entfällt** jede **Ermäßigung**.

10. DER AUTONOME TARIF

Der **Autonome Tarif** bildet bei Einzelveranstaltungen den allgemeinen **Grundtarif**, von dem die AKM Gebrauch macht, wenn **keine** vertraglich begründete **Ermäßigung** zugestanden wird (siehe *Anhang Autonomer Tarif*).

11. DER RAHMENVERTRAG UND DIE BERECHTIGUNG ZUR WAHL

Auch der Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich bezieht sich im Prinzip auf den Autonomen Tarif und gewährt den Mitgliedern darauf mindestens **40 % Ermäßigung**. Bei der konkreten **Anwendung** dieses Vertrages ist folgendes **unbedingt zu beachten**:

1. Der **Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich** gewährt die Ermäßigung als ein Recht der Mitgliedschaft, **entbindet** aber zugleich **keine** VeranstalterInnen ihrer **Pflichten!!!**
2. Durch den **Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich** hat jedes Mitglied eine **entscheidende Wahlmöglichkeit**. In allen Orten, in denen eine Steuerkartenverrechnung eingeführt und die genaue BesucherInnenzahl dadurch zu ermitteln ist, kann **VOR der Veranstaltung** zwischen **zwei Berechnungsarten** frei entschieden werden (zu den Vor- und Nachteilen siehe weiter unten):

a. Prozentabrechnung:

Wird der AKM eine Veranstaltung **zeitgerecht** (nach den Vereinbarungen des Vertrages **bis spätestens drei Tage** vor dem Aufführungstermin) gemeldet, so kann – unabhängig vom Autonomen Tarif – mit der **Prozentabrechnung** die Regelung

8 % der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen ohne Publikumstanz
12 % der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen mit Publikumstanz

als Verrechnungsart gewählt werden. Die Möglichkeit zur Überprüfung der Anzahl verkaufter Karten ergibt sich aus der **steueramtlichen Bestätigung**, wie z.B. aus der Anmeldung der Lustbarkeitsabgabe in der Gemeinde. Die **Abrechnung** selbst hat **innerhalb von vier Wochen** nach der Veranstaltung zu erfolgen.

Ansonsten gilt die Verrechnung nach dem Autonomen Tarif, allerdings **ohne jede Ermäßigung!**

Wichtig: Da die Berechnungsart der **Prozentabrechnung** bereits unter gewissen Umständen Begünstigungen mit sich bringt (siehe Fallbeispiele weiter unten), ist **keine weitere Ermäßigung** mehr vorgesehen.

b. Pauschalabrechnung

Gibt es nun keine Vereinbarungen mit der AKM (im Falle der IG Kultur Österreich nicht zutreffend), oder aber der/die **VeranstalterIn macht als VertragspartnerIn von seinem/ihrem Wahlrecht nicht Gebrauch**, so gilt für ihn/sie der Autonome Tarif mit der Berechnungsart der **Pauschalabrechnung**.

Diese unterscheidet ebenfalls zwischen Veranstaltungen **mit** und Veranstaltungen **ohne Publikumstanz**.

Auch bildet sie die eigentliche Basis der Ermäßigung, wobei sich der **Berechnungsfaktor** ausschließlich am **Fassungsvermögen** des Veranstaltungsortes orientiert. Dafür gelten folgende **allgemeine Sätze** des Autonomen Tarifs (siehe Anhang):

Die **Mindestsätze** gelten **ausschließlich** bei Veranstaltungen **mit freiem Eintritt** oder einem **Eintrittspreis** bis **EUR 0,80**. Ermäßigungen der Rahmenverträge werden nach den Bestimmungen des Autonomen Tarifs auf die Mindestsätze **nicht** angewandt! Bei **beiden** Abrechnungsarten (Prozent- oder Pauschalabrechnung) darf der oben angeführte **Mindestsatz** der betreffenden **Fassungsraumstufe nicht unterschritten** werden!

Veranstaltungen ohne Publikumstanz (ohne Ermäßigung)		
Fassungsraum	je Euro Eintrittspreis	Mindestsätze
bis 100 Personen	EUR 10,50	EUR 8,93
101 bis 150 Personen	EUR 16,80	EUR 14,28
151 bis 200 Personen	EUR 23,10	EUR 19,64
201 bis 300 Personen	EUR 29,40	EUR 24,99
301 bis 400 Personen	EUR 35,70	EUR 30,35
401 bis 500 Personen	EUR 42,00	EUR 35,70
501 bis 600 Personen	EUR 48,30	EUR 41,06
601 bis 700 Personen	EUR 54,60	EUR 46,41
701 bis 800 Personen	EUR 60,90	EUR 51,77
801 bis 900 Personen	EUR 67,20	EUR 57,12
901 bis 1000 Personen	EUR 73,50	EUR 62,48
Für je weitere 100 Personen erhöht sich das Entgelt um	EUR 6,30	EUR 5,35

Veranstaltungen mit Publikumstanz (ohne Ermäßigung)		
Fassungsraum	je Euro Eintrittspreis	Mindestsätze
bis 100 Personen	EUR 19,95	EUR 16,96
101 bis 150 Personen	EUR 31,92	EUR 27,13
151 bis 200 Personen	EUR 43,89	EUR 37,31
201 bis 300 Personen	EUR 55,86	EUR 47,48
301 bis 400 Personen	EUR 67,83	EUR 57,66
401 bis 500 Personen	EUR 79,80	EUR 67,83
501 bis 600 Personen	EUR 91,77	EUR 78,00
601 bis 700 Personen	EUR 103,74	EUR 88,18
701 bis 800 Personen	EUR 115,71	EUR 98,35
801 bis 900 Personen	EUR 127,68	EUR 108,53
901 bis 1000 Personen	EUR 139,65	EUR 118,70
Für je weitere 100 Personen erhöht sich das Entgelt um	EUR 11,97	EUR 10,17

12. EIN RATSCHLAG UND VIER FALLBEISPIELE ALS ENTSCHEIDUNGSHILFE

Die AKM ist **keine** Behörde. Es gibt demnach nichts, was nicht als Verhandlungsgrundlage angesehen werden kann. Der naheliegendste Ratschlag sollte daher ernst genommen werden:

Ein **Anruf** bei der AKM **vor JEDER** Veranstaltung **lohnt sich** allemal!!!

Dagegen ist es schon nicht mehr so einfach zu empfehlen, welche der zwei Berechnungsarten (Prozent- oder Pauschalabrechnung) die **geeignete**, weil **kostengünstigere** Variante ist. Gerade das weite Feld der Kulturinitiativen lässt mit seinem heterogenen Veranstaltungsangebot kaum einheitliche Aussagen zu.

Die Erfahrung aber zeigt, dass die Wahl der **Prozentabrechnung** in zahlreichen Fällen durchaus **rentabel** und daher **empfehlenswert** erscheint. Wohl deshalb auch hat die AKM insbesondere diese Möglichkeit der Berechnung mit der Auflage der **Vereinbarung im Vorhinein** belegt.

Kulturinitiativen mit großer Veranstaltungsdichte und zum Teil verhaltenem Publikumszuspruch (ein signifikantes Merkmal unzähliger „Nonprofit“-Organisationen) sollten die Möglichkeit der Prozentabrechnung zumindest doch ins Auge fassen.

Arbeitsaufwand: die Mühe, die einzelnen Varianten annähernd realistisch durchzurechnen sowie ein Anruf bei der AKM. Ein Anruf, der sich – wie einzelne Fallbeispiele zeigen – tatsächlich durchaus lohnt.

Alle im Folgenden genannten Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und eventueller Kontrollkosten!

Fallbeispiel 1:

Die Kulturinitiative XY veranstaltet in einem Raum, bemessen mit 300 Personen Fassungsvermögen, ein Pop- oder Rockkonzert. Für die AKM ein klassischer Fall einer Veranstaltung mit Publikumstanz. Die Eintrittspreisstaffelung beträgt **EUR 6,-/7,-/9,-**.

Das arithmetische Mittel, das für beide Berechnungsarten heranzuziehen ist, lautet somit **EUR 7,33**.

Am Abend der Veranstaltung werden **49 Stück** der Eintrittskarten verkauft.

A. PROZENTABRECHNUNG

49 verkaufte Karten x EUR 7,- (arithmetisches Mittel – Durchschnittspreise, welchen keinen vollen Euro-Betrag ergeben, werden bis 49 Cent abgerundet, und ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet) = EUR 343,-
davon 12 % der Brutto-Einnahmen (bei VA mit Publikumstanz)

= **EUR 41,12**

Achtung: Hier ist zu beachten, dass das **Ergebnis** den **Mindestsatz** des Autonomen Tarifs **unterschreitet**. Der Mindestsatz ergibt bei Veranstaltungen mit Publikumstanz und einem Fassungsvermögen bis zu 300 Personen eine Höhe von **EUR 47,48**. **Nur dieser Betrag ist somit gültig!**

B. PAUSCHALABRECHNUNG

Faktor 55,86 (Fassungsraum bis 300 Personen) x 7,- (arithmet. Mittel) = EUR 391,02
 darauf 40 % Ermäßigung durch den Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich
 = **EUR 234,61**

Die Differenz beträgt also **EUR 187,13**. Damit haben sich sowohl der Anruf als auch die Anmeldung der Veranstaltung bis drei Tage vorher und mit ihr die Entscheidung für eine Prozentabrechnung nachhaltig bezahlt gemacht.

Doch Vorsicht! Im Zuge der **Vorausplanungen** ist besonders bei dieser Wahl **Fingerspitzengefühl** gefragt. Denn sollte es sich schon im Vorfeld der Veranstaltung abzeichnen, dass schließlich ein annähernd volles Haus zu erwarten ist, so würde mit der Entscheidung für die Prozentabrechnung nun vielmehr **das genaue Gegenteil** der Ergebniserwartung **herbeigeführt**. Zurück zum Fallbeispiel:

Werden nicht 49, sondern gar etwa **293 Karten** verkauft, so **erhöht sich die Summe** über die Prozentabrechnung:

293 verkaufte Karten x 7,- (arithmetisches Mittel) = EUR 2.051,-
 davon 12 % der Brutto-Einnahmen (bei VA mit Publikumstanz)
 = **EUR 246,12**

Plötzlich liegt der Betrag der Prozentabrechnung um **EUR 11,51** über jenem der Pauschalabrechnung, allerdings nur, wenn für diese eine 40%ige Ermäßigung vorgesehen ist.

Tipp: Oft kann der Einsatz von Vorverkaufskarten in gewisser Weise Abhilfe verschaffen. Sie lassen zumindest Trends erkennen und ermöglichen bei einer guten Wahl den erforderlichen Voraus-Blick.

Fallbeispiel 2:

Die Kulturinitiative XY nimmt einen avantgardistischen Kammermusikabend mit darin integrierter Performance ins Programm. Die für die AKM-Anmeldung zuständige Geschäftsführerin rechnet mit zahlreich erscheinendem Publikum und hat sich daher nach ihrer Einschätzung für die Pauschalabrechnung entschieden. Diese Veranstaltung **ohne** Publikumstanz findet in einem Saal für **350 Personen** statt. Der **Eintritt** ist mit **EUR 12,-** einheitlich gestaltet.

Nach ihren Berechnungen erwartet die Geschäftsführerin ein Aufführungsentgelt in der Höhe von:

Faktor 35,70 (Fassungsraum bis 400 Personen) x 12,- = EUR 428,40
darauf 40 % Ermäßigung durch den Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich
= EUR 257,-

Tatsächlich aber spielt der Geschäftsführerin die Qualität ihrer Veranstaltung überraschend einen Streich: Die **Anzahl der verkauften Karten** hat mit **427** den festgesetzten Fassungsraum von 350 Personen deutlich **überschritten**. In diesem Fall hat die AKM die Möglichkeit, die **Differenz** der Anzahl verkaufter Karten zum Fassungsvermögen zusätzlich zu verrechnen.

Nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages und seiner Anwendung auf den Autonomen Tarif handelt es sich dabei um einen **Zuschlag**, der bei Veranstaltungen ohne Publikumstanz 8 % und bei Veranstaltungen mit Publikumstanz 12 % der Brutto-Einnahmen beträgt. Basis dieser Berechnung ist die besagte Differenz, also wird auch im vorliegenden Fallbeispiel der Eintrittspreis mit der Anzahl der den Fassungsraum übersteigenden Karten von 77 Stück multipliziert.

Das Aufführungsentgelt der Kulturinitiative erhöht sich somit um
77 mehr verkaufte Karten x 12,- = EUR 924,-
davon 8 % der Brutto-Einnahmen (bei VA ohne Publikumstanz)
= EUR 73,92
und ergibt insgesamt einen Betrag von **EUR 330,92**.

Trotzdem hat die Geschäftsführerin im Wesentlichen überlegt gehandelt. Denn hätte sie sich von vornherein für die **Prozentabrechnung** entschieden, wäre sie jetzt mit einem **höheren Betrag** konfrontiert:

Fallbeispiel 3:

DJs befinden sich im Vormarsch, immer häufiger kommt die Musik aus der Konserve. Auch die Kulturinitiative XY hat sich für eine lange Nacht mit mechanischer Musik entschieden. Ansonsten läuft alles wie gewohnt. Eine große Halle wird angemietet, der Fassungsraum beläuft sich auf **1.200 Personen**. Der **Eintritt staffelt sich** in **EUR 8,-/ 9,-/ 10,-**, das **arithmetische Mittel** beträgt somit **EUR 9,-**. Zumal mit einer so großen Besucheranzahl doch zu rechnen ist, hat man sich auf Grund der bisherigen Erfahrung für die **Pauschalabrechnung** entschieden. Zu Recht, wie die Veranstaltung schließlich zeigt, denn an diesem Abend werden **1.166 Karten** verkauft.

427 verkaufte Karten x 12,- = EUR 5.124,-
 davon 8 % der Brutto-Einnahmen (bei VA ohne Publikumstanz)
= EUR 409,92

Faktor 139,65 (Fassungsraum bis 1.000 Personen) x 9,- (arithm. Mittel) = EUR 1.256,85
hinzugezählt werden muß:
 2 x Faktor 11,97 (für je weitere 100 Personen) x 9,- (arithm. Mittel) = EUR 215,46
 auf die Summe schließlich 40 % Ermäßigung durch den Rahmenvertrag der IG Kultur
 Österreich
= EUR 883,38

Hätte man sich für die **Prozentabrechnung** entschieden, sähe das **Ergebnis völlig anders** aus:

1.166 verkaufte Karten x 9,- (arithmetisches Mittel) = EUR 10.494,-
 davon 12 % der Brutto-Einnahmen (bei VA mit Publikumstanz)
= EUR 1259,20

Achtung: Bei dieser Veranstaltung ergibt sich nun die Besonderheit, dass die Ermäßigung der 40 % nicht zur Gänze ausgeschöpft werden kann. Nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages werden bei derartigen Veranstaltungen mit mechanischer Musik zusätzlich **23 % des Entgeltes** an die **LSG-Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH** abgeführt und diese sind ebenfalls im Normalverfahren an die Inkassogesellschaft AKM zu entrichten.

Im vorliegenden Falle **erhöht** sich daher das Aufführungsentgelt (bei **Pauschalabrechnung**) um
 23 % LSG-Beitrag auf das AKM-Entgelt von EUR 883,38
= EUR 1.068,56

Wäre die Wahl von vornherein auf die **Prozentabrechnung** gefallen, so erhöhte sich das Entgelt nunmehr um 23 % LSG-Beitrag auf das AKM-Entgelt von EUR 1.259,20
= EUR 1.548,82

Fallbeispiel 4:

Die Kulturinitiative XY zeigt sich bei ihrem demnächst ins Haus stehenden Programmpunkt, einem Folkfestival, großzügig und verschenkt **Freikarten** an die benachbarten Schulen im Ort. Genau **201 Stück**, gegenüber einer Anzahl von **254 verkauften** Eintrittskarten in der Höhe von **EUR 6,-**. Das Fassungsvermögen des Veranstaltungszeltes ist allgemein mit **600 Personen** angegeben. **Publikumstanz** wird indes nicht nur erwartet, die Kulturinitiative setzt diesen bereits bei ihrer Kalkulation voraus.

Wichtig: Bei diesem Fallbeispiel besteht **keine Wahlmöglichkeit**, denn bei der Vergabe von Freikarten kommt es zu einer **Abrechnungskombination**: Für die **verkauften Karten** gilt die **Prozentabrechnung**. Anschließend ist die **Anzahl der Freikarten** vom Fassungsraum abzuziehen, und für diese Differenz wiederum gilt ausschließlich der betreffende **Mindestsatz** des Autonomen Tarifs:

254 verkaufte Karten x 6,- = EUR 1.524,-
davon 12 % der Brutto-Einnahmen (bei VA mit Publikumstanz)
= EUR 182,88

Dazu kommen jetzt noch:

EUR 54,26 (Mindestsatz des Autonomen Tarifs für 376 Personen bei VA mit Publikumstanz)

Das Aufführungsentgelt beträgt somit **EUR 237,14**

Achtung: Hätte die Kulturinitiative vergessen, die **Anzahl der Freikarten** bei der Anmeldung der Veranstaltung gesondert **anzuführen**, läge das Aufführungsentgelt nun **deutlich höher**. Darüber hinaus zeigt sich hier – trotz der Größe dieses Festivals – unerwartet ein Vorteil der Prozentabrechnung gegenüber der Pauschalabrechnung. Der **Grund** dafür liegt an der relativ **geringen** Höhe des Eintrittspreises, und zudem wird das **Veranstaltungszelt nicht** bis an den Rand **gefüllt**. Eine **schwere Entscheidung**, denn beide Ergebnisse liegen dennoch Kopf an Kopf:

455 als verkauft deklarierte Karten x 6,- = EUR 2.730,-
davon 12 % der Brutto-Einnahmen (bei VA mit Publikumstanz)
= EUR 327,60

und bei der Pauschalabrechnung:

Faktor 91,77 (Fassungsraum bis 600 Personen) x 6,- = EUR 550,62
darauf 40 % Ermäßigung durch den Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich
= EUR 330,37

13. KULTURINITIATIVEN UND DER VVAT

Vielen, die schon seit geraumer Zeit mit der AKM zu tun haben, ist auch der **VVAT** (früher: VLBV) kein Unbekannter mehr. Hinter dem Kürzel VVAT verbirgt sich der „**Veranstalterverband Österreich**“ (siehe Anhang) und damit – nach eigener Aussage – „der Dachverband all jener, die durch öffentliche Musikaufführungen das geistige Eigentum der UrheberInnen nutzen“. Der VVAT Veranstalterverband vertritt und berät gewerbliche Betriebe und private VeranstalterInnen und verhandelt mit den Verwertungsgesellschaften über die Höhe der Tarife, die für die Nutzung von UrheberInnenrechten zu bezahlen sind, und schließt entsprechende Gesamtverträge ab. Weiters verfügt der VVAT über die Kollektivvertragsfähigkeit und ist damit der Sozialpartner der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe, Sektion Musiker.

Das wichtigste Verbindungsglied zwischen AKM und VVAT ist ein **Gesamtvertrag**, der annähernd einhundert Seiten umfasst und ebenfalls **Begünstigungen** auf die Auführungstarife der AKM enthält. Selbst die Bundeswirtschaftskammer ist mit all ihren Mitgliedern den Vereinbarungen beigetreten, was wiederum vermuten lässt, dass **nicht-kommerzielle Kulturinitiativen des freien Sektors** im Zusammenhang mit dem VVAT eher selten anzutreffen sind. Doch siehe da:

UNVERHOFFT KOMMT OFT!

Zahlreiche Kulturinitiativen haben – unabhängig vom Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich – mit einer der Geschäftsstellen der AKM bereits zuvor einen **Vertrag für Dauerveranstaltungen** abgeschlossen.

Bei Kulturstätten mit **gastronomieähnlichen Strukturen** ist dies am häufigsten der Fall. Solche Verträge (siehe dazu die *allgemeinen Vertragsbedingungen im Anhang*) setzen für ihre Vergütungsberechnung eine **außerordentliche Mitgliedschaft** im VVAT Veranstalterverband voraus. Sie bringen sowohl einen Vorteil als auch einen entscheidenden Nachteil mit sich:

DER VORTEIL:

Mit entsprechendem Verhandlungsgeschick erzielen derartige Verträge für Dauerveranstaltungen gelegentlich Begünstigungen, die in ihrer Gesamtheit die Vorteile des Rahmenvertrages der IG Kultur Österreich sogar leicht übertreffen. Schließlich bewegt sich auch der Gesamtvertrag des VVAT im Bereich der Ermäßigung von 40 %, wobei nun bei **ausgeklügelter Berücksichtigung individueller Veranstaltungsgegebenheiten** im Gespräch mit der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM noch so manche Einsparung zusätzlich zu holen ist. Allerdings: Um die nötige Portion Erfahrung kommt man dabei nicht herum!

DER NACHTEIL:

Mit **5 % vom Tarif der AKM** (exkl. MwSt.) schneidet der VVAT ganz kräftig mit. Dieser Anteil wird allen Mitgliedern in der Tarifvorschriftung **hinzugezählt**, womit besagte Nähe zum VVAT dann gar **nicht mehr so günstig** wirkt. Das **genaue Studium** des **umfangreichen Vertragswerkes** wird daher **unbedingt** empfohlen!

WICHTIG: Sollten sich Kulturinitiativen nunmehr im Besitze **zweier** Vertragswerke wiederfinden, so können sie sich bei ihren Begünstigungen wiederum **entscheiden:** Entweder für den Vertrag über Dauerveranstaltungen **oder** für den Rahmenvertrag der IG Kultur Österreich.

Hierbei empfiehlt es sich, sowohl die **Allgemeinen Bestimmungen** eines Vertrages für Dauerveranstaltungen (siehe Anhang) als auch den **VVAT-Gesamtvertrag** genauer zu studieren. In Fällen besonders schwerer Zweifel stehen die Dachverbände gerne unterstützend zur Verfügung (Kontakte siehe Anhang).

ACHTUNG: Die Kumulation von Ermäßigungen aus beiden Verträgen ist nicht möglich!

14. WICHTIGE TIPPS

- Der erste und wichtigste Tipp sollte eigentlich schon selbstverständliche Verpflichtung sein: Die **Veranstaltungs-Anmeldung!** Und noch einmal zur Erinnerung: Veranstaltungen, die **ohne** vorherige Anmeldung abgehalten werden, gelten als **unbefugte** Aufführungen, wofür das **doppelte Entgelt** berechnet wird. Zudem **entfällt** jegliche **Ermäßigung!**
- Zumal **wichtige Einzelheiten** einer Veranstaltung (Fassungsraum, Anzahl der verkauften Karten) der steueramtlichen Bestätigung (etwa der Anmeldung der Lustbarkeitsabgabe) zu entnehmen sind, sollten diese **unbedingt korrekt** angeführt werden. Kleine **Schlampigkeiten** haben mitunter **schwerwiegende Folgen!**
- Die **Frage des Publikumstanzes** ist in vielen Fällen (z.B. bei Jazz, Crossover, usw.) **keineswegs** so zweifelsfrei **von vornherein geklärt**. Gerade aber der Publikumstanz macht sowohl bei der Prozent- als auch bei der Pauschalabrechnung einen **großen Unterschied**. Tatsächliche Einsparungen erfordern hier **Verhandlungsbereitschaft** und **Beharrlichkeit**.
- Kulturinitiativen mit Weitblick haben die Möglichkeit ihre Veranstaltungen bis zu **vier Wochen vor** Aufführungstermin der AKM zu **melden** und sogleich auch zu **bezahlen** (nur auf Basis der Pauschalabrechnung)! Dann gewährt die Verwertungsgesellschaft mitunter zu den vorhandenen Ermäßigungen noch **10 % Rabatt**.
- Veranstalter sollten regelmäßig **Einblick** nehmen in das **Repertoire** der AKM. Das gibt bei der Aufführung selbst das gute Gefühl zu wissen: **Welche Werke** sind denn überhaupt **geschützt**? Gibt es Fälle, in denen konkrete **Zweifel** bestehen, so empfiehlt es sich, **Mitschnitte auf Tonträgern** vorzunehmen und die AKM damit zu konfrontieren.
- Ein **ausschlaggebender Faktor** bei der Berechnung ist der **Eintrittspreis**. In den meisten Fällen wird gestaffelt, dann aber gilt der **arithmetische Mittelwert**. Dieser bietet Verhandlungsspielraum: Erfahrungsgemäß betrachten viele Kulturinitiativen in erster Linie SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen, Zivildienstler, etc. als ihr eigentliches Publikum. Zu Recht beanspruchen genannte Gruppen die Eintrittspreise mit Ermäßigung. Die **Karten oberster Kategorie** werden somit kaum verkauft.
Das **arithmetische Mittel** kennzeichnet einen **Durchschnittswert** und sollte als solcher **realistisch gewichtet** sein. In zahlreichen Fällen könnte sich daher die Berechnung dieses Wertes **auf** die jeweils **tatsächlich frequentierten Kategorien** beschränken.

Beispiel:

Staffelung EUR 5,-/7,-/8,- das arithm. Mittel beträgt **EUR 7,-**

Kategorie EUR 8,- kaum verkauft, das arithmet. Mittel beträgt **EUR 6,00**

Bei genauerer Unterscheidung beider Aufführungsentgelte hat sich dieser Verhandlungsaufwand wiederum bezahlt gemacht!

- Hat sich ein/e VeranstalterIn aus Gründen eines **speziellen künstlerischen Konzeptes** dazu entschlossen, **nicht** den **gesamten Fassungsraum** zu nutzen, so ist dies unbedingt im Zuge der Anmeldung der AKM bekanntzugeben. Schließlich findet diese Einschränkung auch **Berücksichtigung** bei der Berechnung des Tarifs.
- Sollte einmal eine **Komposition in Auftrag** gegeben werden, so entfällt bei der Aufführung die Anmeldung und mit ihr jede Zahlungspflicht.

15. FREIER RUNDFUNK

Freie Rundfunkinitiativen, hier insbesondere die Freien Radios, verstehen sich als offene Plattformen, die auch den Kulturinitiativen neue Möglichkeiten der Programmgestaltung und der Vermittlung künstlerischer und kultureller Inhalte bieten. Der Einsatz von Musik ist dabei meist unumgänglich.

Der „**VFRÖ-Verband freier Radios Österreich**“ (siehe Anhang) hat in Verhandlungen mit der AKM für die freien und nicht-kommerziellen Projekte einen **Gesamtvertrag** abgeschlossen. Darin wurde ein Pauschalbetrag festgelegt, der alle Mitglieder des VFRÖ miteinbezieht.

Der **Vorteil** des Gesamtvertrages für die Kulturinitiativen:

Für die Übertragung musikalischer Darbietungen im Freien Radio besteht für die einzelnen Produktionen keinerlei Entgeltverpflichtung mehr!

ACHTUNG: Wird ein Konzert im Freien Radio live übertragen, dann handelt es sich um zwei parallele Rechtsvorgänge, die zu unterscheiden sind. Für die Aufführung ist eine Lizenz auf normalem Wege zu erwerben, die Rechte für die Übertragung sind im Gesamtvertrag enthalten.

16. INTERNET

Mit dem Vordringen der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien in der Gesellschaft hat auch das Medium Internet in das Feld der Kulturinitiativen Einzug gehalten. Mit den neuen Möglichkeiten der global umspannten Netzwerke, der digitalen Präsentation und des Austausches von Inhalten, ergeben sich allerdings auch neue Herausforderungen bei der Verwertung von UrheberInnenrechten.

Die Tatsache, dass das Internet weder organisiert noch strukturiert ist, macht es dem/der InhaberIn der UrheberInnenrechte schwer, Ansprüche für die Nutzung seiner/ihrer Werke in den weltweiten Netzwerken geltend zu machen. Wird z.B. ein Musikstück in das Internet eingespeist, dann ist es territorial unbegrenzt abrufbar. Es stellt sich daher die Frage, welche Rechtsordnung in diesem Fall zum Tragen kommt.

Ob also für sämtliche Empfangsländer die urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu erwerben sind oder nur für jenes Staatsgebiet, in dem der Anbieter (Provider) sich niedergelassen hat.

Für den europäischen Wirtschaftsraum hat sich die „Europäische Kommission“ in einem **Richtlinienentwurf zu „Electronic Commerce“** für die zweite Variante entschieden, die nun auch in Österreich Anwendung findet.

Deshalb hat die AKM für den Fall, dass **urheberrechtlich geschützte Werke im Internet** durch Kulturinitiativen **abrufbar und hörbar** gemacht werden, einen monatlichen Tarif in der Höhe von **EUR 21,70** (exkl. MwSt.) festgelegt.

Dieser Betrag bezieht sich auf **höchstens 1.000 Zugriffe** pro Monat, wobei keine Werbezwecke verfolgt werden dürfen. Wird diese Zugriffsrate überschritten, dann fällt der Tarif bedeutend höher aus. Die **Einräumung der Nutzungsrechte** ist aufgrund der schwer abschätzbaren Entwicklungen **zeitlich begrenzt**, womit sich die AKM Änderungen in der Art und Höhe des Tarifes vorbehält.

Im Zusammenhang mit dem Medium Internet sind in den kommenden Jahren noch viele Neuerungen zu erwarten. Um den Schutz des geistigen Eigentums dauerhaft zu gewährleisten, muss es der AKM unbenommen bleiben, dem rasanten technischen Wandel bei der Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte auch weiterhin entsprechend Rechnung zu tragen.

17. FÖRDERMÖGLICHKEITEN DER AKM

Mit dem **SKE-Fonds** (Soziale und Kulturelle Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA) und der **AKM-Kulturförderung** sind auch zwei Fördertöpfe innerhalb der Verwertungsgesellschaften für die Kulturinitiativen interessant:

17.1. DER SKE-FONDS

17.1.1. Projektförderung

1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaflens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist insbesondere auf die Situation freischaffender KomponistInnen und TextautorInnen Rücksicht zu nehmen. Die Bedeutung der modernen Medien ist ebenso besonders zu beachten, wie die Bemühung um zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:
 - 2.1. Insbesondere für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaflens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.
 - 2.2. Außerdem können Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:
 - a. Kompositionsaufträge
 - b. Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland
 - c. Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
 - d. Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
 - e. Unterstützung einschlägiger musikwissenschaftlicher Arbeiten
 - f. sonstige Projekte
3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - 3.1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer österreichischer KomponistInnen

chischer UrheberInnen.

- 3.2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demoband)
- 3.3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen.
In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
- 3.4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

17.1.2. Förderung von Organisationen

1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden.
2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:
 - a. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
 - b. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
 - c. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
 - d. Statuten
 - e. Liste der FunktionärInnen, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages

17.1.3. Allgemeine Förderung

1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA dienen.
2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:
 - Finanzierung von Musterprozessen
 - Förderung von Publikationen
 - Bekämpfung der Piraterie

- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
 - Erarbeitung von Musterverträgen
 - Grundlagenforschung
 - Statistische Aufbereitungen
 - Gutachten
3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter Punkt A. und B. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

17.2. DIE AKM-KULTURFÖRDERUNG

Seit Oktober 1994 hat die AKM die Möglichkeit, kulturelle Projekte zu fördern, die den künstlerischen und – im Zusammenhang damit – den wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit der AKM-Bezugsberechtigten zugute kommen. Nachfolgend sind die Richtlinien und die wichtigsten Grundsätze der Kulturförderung angeführt.

17.2.1. Richtlinien für kulturelle Einrichtungen

- § 1 Die für kulturelle Zwecke verwendeten Mittel haben die künstlerischen und im Zusammenhang damit die wirtschaftlichen Interessen eines breiten Kreises der AKM-Bezugsberechtigten zu fördern.
- § 2 Jede Förderungsmaßnahme muss grundsätzlich den urheberrechtlich geschützten Werken österreichischen Musikschaffens dienen.
- § 3 Förderungsbereiche:
- a. Förderung gezielter Maßnahmen zur Hebung des Stellenwerts österreichischer Ernster Musik und Unterhaltungsmusik im Bewusstsein der Öffentlichkeit.
 - b. Förderung von Verbänden, Organisationen und sonstigen österreichischen Musikinstitutionen, die im Interesse der AKM-Bezugsberechtigten tätig sind.
 - c. Förderung von Veranstaltungen, Ensembles u.ä., die überwiegend zeitgenössische österreichische Musik aller Sparten präsentieren; Einzelprojekte sind ausgeschlossen.
 - d. Förderung von Wettbewerben im Bereich Musik oder Musik/Wort.
 - e. Förderung der Präsentation österreichischer Musik bei nationalen und internationalen Musikmessen, Musikkongressen, Tagungen etc.
 - f. Förderung gemeinsamer Aktivitäten von UrheberInnen und VerlegerInnen.
 - g. Präsentation österreichischer Musik im Ausland, sofern ein angemessener Anspruch auf Vergütung im weitestgehend urheberrechtlichen Sinn gewährleistet ist.

- § 4 Bei der Vergabe der Förderungsmittel sind mittelfristig bis zu 60 % für die Unterhaltungsmusik und bis zu 40 % für die Ernste Musik vorzusehen.
- § 5 Die Entscheidung für die Vergabe der Förderungsmittel treffen die GeschäftsführerInnen der GFÖM. Die Durchführung der Förderungsmaßnahmen wird an von der Geschäftsführung der GFÖM bestimmte Personen und/oder Institutionen übertragen. Für Entscheidungen und Durchführung sind die GeschäftsführerInnen der GFÖM verantwortlich.
- § 6 Die GFÖM erstellt jährlich den Förderungsplan und ein Budget für die Förderungsmittel des nächsten Jahres.
- § 7 Die GeschäftsführerInnen der GFÖM haben über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen regelmäßig im Rahmen der von der GFÖM abgehaltenen Generalversammlung dem Vorstand der AKM Bericht zu erstatten.
- § 8 Der Vorstand der AKM hat jährlich in seinem Geschäftsbericht an die Generalversammlung der AKM über die Verwendung der Förderungsmittel Bericht zu erstatten.
- § 9 Bei Nichtzustandekommen eines Projektes muss der gesamte Förderbetrag, ungeachtet der bereits angefallenen Spesen, die dem/der FörderungsnehmerIn erwachsen sind, an die GFÖM zurückbezahlt werden.
- § 10 Die Einhaltung dieser Richtlinien überwacht die Generalversammlung der GFÖM.

17.2.2. Die Grundsätze der Förderung

1. Anträge auf Förderungen sind grundsätzlich schriftlich auf dem von der GFÖM vorgegebenen Formular zu stellen. Dieses ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Folgende Unterlagen sind anzuschließen:
 - a. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten für das Projekt oder Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird; Grund des Ansuchens.
 - b. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
 - c. Zusätzliches Material wie z.B. Biographien beteiligter Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit, Programme etc. Die GFÖM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
2. FörderwerberInnen werden über die Entscheidungen der GFÖM anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.
3. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit

Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, wird die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt.

4. Die GFÖM kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren.
5. Werden von den AntragstellerInnen oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
6. FördernehmerInnen sind verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der AKM in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AKM auf Plakaten etc.) in Absprache mit der GFÖM der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
7. FörderwerberInnen haben nach Durchführung des Projekts einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung vorzulegen (z.B. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungübersicht, Übermittlung saldierter Original-Rechnungsbelege über die Höhe des Gesamtprojekts, wobei Leistungsumfang und Zweck klar erkennbar sein müssen sowie Kopie[n] der Anmeldekarte[n] und Kopie[n] über den Nachweis der Bezahlung des vorgeschriebenen Aufführungsentgeltes). Bei der Förderung von öffentlicher Aufführung von Musik sind an die GFÖM entsprechende, für die AKM verrechenbare Programme zu liefern.
8. Es ist nicht zulässig, erhaltene Geldzuwendungen ohne vorherige Zustimmung der GFÖM für andere als die im Förderungsantrag beschriebenen und mit der Bewilligung verbundenen Zwecke zu verwenden.

ANHANG

- Der Rahmenvertrag IG Kultur Österreich – AKM*
- Allgemeine Vertragsbedingungen*
- Die Geschäftsstellen der AKM*
- Andere Verwertungsgesellschaften*
- Die IG Kultur Österreich und ihre Landesnetzungen*
- Andere Verbände*
- Der Autonome Tarif für Einzelveranstaltungen*

Geschäftsbereich Lizenzen
Abteilung Lizenzen überregional
Georg Flenreisz

Baumannstraße 10
1030 Wien
T +43 (1) 050717 - 19511
F +43 (1) 050717 - 99511
E georg.flenreisz@akm.co.at
I www.akm.co.at

IG KULTUR Oesterreich
SCHUSTER HERTA
GUMPENDORFERSTRASSE 63 B
1060 WIEN

EINGEGANGEN AM 15. MRZ. 2010

08. März 2010

Rahmenvertrag § 32 – Erhöhung gemäß vereinbartem Messindex

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem in unserem Rahmenübereinkommen vereinbarten Messindex ergibt sich für die im § 9 Punkte B, C und D genannten Sätze mit Wirkung ab 01.01.2010 folgende Erhöhung:

	ALT	NEU
B 1 a ohne Eintrittsgeld Mindestsatz	€ 0,0040 € 3,91	€ 0,0041 € 4,04
B 1 b ohne Eintrittsgeld Mindestsatz	€ 0,0080 € 6,18	€ 0,0083 € 6,39
B 2 a ohne Eintrittsgeld Mindestsatz	€ 0,0161 € 8,00	€ 0,0167 € 8,27
B 2 b ohne Eintrittsgeld Mindestsatz	€ 0,0323 € 8,00	€ 0,0334 € 8,27
C ohne Eintrittsgeld Mindestsatz	€ 0,0142 € 8,00	€ 0,0147 € 8,27
D Freier Eintritt	€ 0,0202	€ 0,0209

Die nächste diesbezügliche Veränderung (Erhöhung) wird mit Wirkung ab 01.01.2012 eintreten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Georg Flenreisz

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

(VERTRÄGE FÜR DAUERVERANSTALTUNGEN)

Der Kunde hat mit der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), reg. Genossenschaft mbH, 1031 Wien, Baumannstraße 8-10, und mit der durch diese vertretenen: LITERAR-MECHANA, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft mbH, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, AUSTRÖ-MECHANA, Gesellschaft zur Verwaltung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte, Gesellschaft mbH, 1031 Wien, Baumannstraße 10; staatlich genehmigten literarischen Verwertungsgesellschaft (LVG), reg. Genossenschaft mbH, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18; sowie LSG-Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, Gesellschaft mbH, 1010 Wien, Johannesg. 4/6, soweit er nach der umseitigen Regelung Rechte einer dieser Gesellschaften in Anspruch nimmt, jeweils einen Einzelvertrag geschlossen. Für alle diese Verträge gelten folgende

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Jede der genannten Gesellschaften bewilligt dem Kunden für von ihm allein durchgeführte Veranstaltungen die Nutzung aller Werke, an denen sie die Rechte besitzt, in dem umseitig bezeichneten Umfang.
Diese Werknutzungsbewilligungen sind unübertragbar. Sie decken nicht die bühnenmäßige Aufführung dramatischer und musikdramatischer Werke sowie die Verbreitung der für den eigenen Gebrauch hergestellten Ton-, Bild- oder Bildtonträger. Vom Kunden veranstaltete öffentliche konzertmäßige Aufführungen bedürfen einer besonderen Bewilligung, wenn sie vom Hör- oder Fernseh Rundfunk übertragen werden.
2. Die umseitig vereinbarte Gegenleistung für die Einräumung der jeweiligen Werknutzungsbewilligung bzw. die Benützung von Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe ist vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz auch dann geschuldet, wenn der Kunde sein Recht nicht ausübt. Der Inhalt des Gesamtvertrages zwischen AKM und VVAT gilt als Bestandteil dieses Einzelvertrages. Allfällige gesamtvertragliche Erhöhungen der Vergütungssätze für öffentliche Vorträge oder konzertmäßige Aufführungen wirken nach § 9 VerwGesG vom Inkrafttreten des Gesamtvertrages an auch gegen den Kunden.
Stellt der Kunde die umseitig angeführten Veranstaltungen für mindestens 4 Wochen - im Falle eines ihm gewährten Vorauszahlungsrabattes für mehr als einen Monat - ein und teilt er dies der AKM durch Einschreiben **spätestens am dritten Tag vor der Einstellung (Aufgabedatum entscheidet)**

mit, so entfällt für die Einstellungszeit der Entgeltanspruch. Ein diese Zeit betreffendes vorausgezahltes Entgelt wird dem Kunden gutgeschrieben; bei der Berechnung des auf die Veranstaltungszeit entfallenden Entgelts bleiben vereinbarte **Vorauszahlungsrabatte** außer Ansatz. Bei Zahlungsverzug erlischt der Anspruch auf einen Vorauszahlungsrabatt.

Entgeltzahlungen können nach Wahl des Gläubigers zur Tilgung anderer ihm gegenüber bestehender Verbindlichkeiten des Kunden verwendet werden.

3. Der Kunde verpflichtet sich, der AKM
 - a. jeden Wechsel in der Person des Betriebsinhabers unter Angabe des Namens und der Adresse des neuen Inhabers (Pächters) unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen, widrigenfalls er für dessen einschlägige Veranstaltungen - solidarisch neben diesem - die Entgelte bis zur Höhe des für seine eigenen Veranstaltungen umseitig Vereinbarten schuldet;
 - b. jede die tarifliche Entgeltbestimmung berührende Änderung der Sachlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit die AKM das Entgelt dementsprechend neu festsetzen kann;
 - c. jede umseitig nicht angeführte und daher von diesem Vertrag der vorstehenden Werknutzungsbewilligung nicht erfasste eigene einschlägige andere Veranstaltung unter Angabe ihrer Art, des Ortes, der Zeit und der festgesetzten Eintrittspreise spätestens bis zum dritten Tag vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls dafür die Entgelte nach dem Autonomen Tarif in doppelter Höhe berechnet werden können,
 - d. ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der aufgeführten Werke unter Benutzung der von der AKM gestellten Programmformulare zu übersenden, wobei die Programmliste bei einer Einzelveranstaltung spätestens am 10. Tag nach dieser, bei Einzelveranstaltungen mit gleichem Werkrepertoire spätestens am 10. Tag nach der 10. Einzelveranstaltung, jedenfalls jedoch spätestens am 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres, und bei Musikbetrieben mit ständigen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen für je 3 Kalendermonate spätestens am 10. Tag des Folgemonats abzusenden ist;
 - e. die Wiederaufnahme der Veranstaltungen, deren Einstellung er ohne Angabe einer zeitlichen Begrenzung mitgeteilt hat, unverzüglich eingeschrieben anzuzeigen, widrigenfalls die Darbietungen als unbefugt nach § 87 UrhG gelten und die Entgelte nach dem Autonomen Tarif in doppelter Höhe berechnet werden können;

- f. jederzeit die Vornahme von Kontrollen in dem von der AKM für erforderlich gehaltenen Umfang zu gestatten und einem Bevollmächtigten der AKM auf Verlangen zwei Sitze erster Kategorie für jede Veranstaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Der Kunde hat das tarifmäßige Entgelt für andere Veranstaltungen nach Ziff. 3 lit. c) spätestens binnen acht Tagen an die AKM ohne Rücksicht darauf zu zahlen, wo und in welcher Eigenschaft er die Veranstaltung durchführte und ob und in welchem Ausmaß in ihr geschützte Werke aufgeführt wurden.
 5. Verletzt der Kunde eine der vertraglichen Verpflichtungen und weist er nicht seine Schuldlosigkeit nach, so ist er zum Ersatz der aus diesem Anlass entstandenen angemessenen Kontrollkosten und des **allfälligen nachweisbaren** Schadens verpflichtet, den er dadurch einem Vertragspartner zugefügt hat; die AKM kann außerdem für sich und die von ihr vertretenen Gesellschaften den laufenden Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. In einem solchen Kündigungsfall gilt für alle weiteren Veranstaltungen des Kunden der Autonome Tarif.
 6. Für jeden Fall der Nichterfüllung einer Vertragsverpflichtung verspricht der Kunde der AKM Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe in der umseitig vereinbarten Höhe. Die Vertragsstrafe schließt Ansprüche auf Ersatz eines nachweislich höheren Schadens nicht aus. Eine Vertragsverletzung gilt als Wiederholung, wenn sie einer anderen binnen 12 Monaten nachfolgt.
 7. Mit diesen Verträgen allfällig verbundene Gebühren trägt der Kunde.
 8. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; die allfällige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der Verträge.
 9. **Jeder Vertragspartner kann den Vertrag durch eingeschriebenen Brief jederzeit mit 14-tägiger Frist kündigen.**
 10. Wer diesen Vertrag für den Kunden unterzeichnet, schuldet, wenn der Vertrag mangels Vertretungsmacht nicht zustande kommt, Vertragserfüllung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung; er haftet in jedem Fall für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluss. Für alle daraus folgenden Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und einer der Gesellschaften gilt der umseitig genannte Gerichtsstand.

GESCHÄFTSSTELLEN DER AKM

AKM - GESCHÄFTSSTELLE WIEN

Baumannstraße 10, A-1030 Wien
Tel.: 050 717-0, Fax: 050 717-19 598
gest.wien@akm.co.at, www.akm.co.at

AKM - GESCHÄFTSSTELLE ST. PÖLTEN

Schulring 21/Top 21, A-3100 St. Pölten
Tel.: 050 717-13 588, Fax: 050 717-93 599
gest.st-poelten@akm.co.at

AKM - GESCHÄFTSSTELLE EISENSTADT

Robert-Graf-Platz 1, A-7000 Eisenstadt
Tel.: 050 717-11 588, Fax: 050 717-91 599
gest.eisenstadt@akm.co.at

AKM - GESCHÄFTSSTELLE KLAGENFURT

Viktringer Ring 26, A-9020 Klagenfurt
Tel.: 050 717-12 588, Fax: 050 717-92 599
gest.klagenfurt@akm.co.at

AKM - GESCHÄFTSSTELLE LINZ

Wiener Straße 131 Top 02.05/1, A-4020 Linz
Tel.: 050 717-14 588, Fax: 050 717-94 599
gest.linz@akm.co.at

AKM - GESCHÄFTSSTELLE SALZBURG

General Arnold-Str. 13, A-5014 Salzburg, PF 43
Tel.: 050 717-15 588, Fax: 050 717-95 599
gest.salzburg@akm.co.at

AKM - GESCHÄFTSSTELLE GRAZ

Pestalozzistr. 1/1, A-8010 Graz
Tel. 050 717-16 588, Fax: 050 717-96 599
gest.graz@akm.co.at

AKM - GESCHÄFTSSTELLE INNSBRUCK

Grabenweg 72, A-6020 Innsbruck
Tel.: 050 717-17 588, Fax: 050 717-97 599
gest.innsbruck@akm.co.at

AKM - GESCHÄFTSSTELLE BREGENZ

Klostergasse 7, A-6900 Bregenz, PF 105
Tel.: 050 717-18 588, Fax: 050 717-98 599
gest.bregenz@akm.co.at

ANDERE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Austro-Mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer UrheberInnenrechte
Ges.m.b.H.

Die Austro-Mechana nimmt treuhändig Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern sowie bestimmte Vergütungsansprüche der musikalischen UrheberInnen (KomponistInnen und TextautorInnen) und der MusikverlegerInnen wahr.
Kontakt: office@aume.at

LSG

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Die LSG nimmt treuhändig die den ausübenden KünstlerInnen und TonträgerproduzentInnen bei der Verwendung von Handelstonträgern zustehenden Rechte und Vergütungsansprüche wahr.

Link: www.ifpi.at

LVG/Literar-Mechana

Literarische Verwertungsgesellschaft reg. Ges.m.b.H./ Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H. Beide Gesellschaften nehmen treuhändig Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche der UrheberInnen und VerlegerInnen von Sprachwerken - mit Ausnahme von mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken - wahr. Zu den Nutzungsrechten gehören v.a. die Vortragsrechte, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und von Ton-, Bild- und Bildtonträgern.
Kontakt: office@literar.at

Musikedition

Die Verwertungsgesellschaft Musikedition nimmt verschiedene Rechte und Ansprüche an graphischen Aufzeichnungen wahr (Notationen und/oder Textbilder).

Kontakt: office@universaledition.com

OESTIG

Die Verwertungsgesellschaft OESTIG (Österreichische Interpretengesellschaft) nimmt im Wesentlichen die Rechte der ausübenden KünstlerInnen an der Verwertung ihrer Live-Darbietungen wahr.

Die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche der ausübenden KünstlerInnen hinsichtlich der Verwendung von Industrietonträgern erfolgt über die LSG, an der die OESTIG zu 50 % beteiligt ist (die anderen 50 % hält die IFPI Österreich, der Verband der Tonträgerhersteller).

Kontakt: office@oestig.at

VAM

Die Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien nimmt verschiedene Rechte und Ansprüche der FilmherstellerInnen wahr.

Kontakt: vam-wien@aon.at

VBK

Die Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler nimmt verschiedene Rechte und Ansprüche der bildenden KünstlerInnen wahr.

Kontakt: vbk@nexta.at

VBT

Die VBT, Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, nimmt treuhändig die den ProduzentInnen von Musikvideos zustehenden UrheberInnen- und Leistungsschutzrechte wahr.

Kontakt: ifpi@ifpi.at

VdFS

Die Verwertungsgesellschaft Dachverband der Filmschaffenden Österreichs nimmt verschiedene Rechte und Ansprüche der Filmschaffenden wahr.

Link: www.vdfs.at

DIE IG KULTUR ÖSTERREICH UND IHRE LANDESVERNETZUNGEN

IG KULTUR ÖSTERREICH

Gumpendorferstr. 63b, A-1060 Wien
Tel.: 01/50 37 120, Fax: 01/50 37 120-15
office@igkultur.at
www.igkultur.at

BURGENLAND

IG Kultur Burgenland

p.A. Eva Schwarzmayer
VHS-Regionalstelle Süd
Hauptplatz 3-5/1, A-7400 Oberwart
Tel.: 03 352/34 525-22, Fax: 03 352/34 525-11
e-schwarzmayer@vhs-burgenland.at

KÄRNTEN

IG KIKK

p.A. Brigitte Strasser, Angelika Hödl
Mießtaler Straße 42, A-9020 Klagenfurt/Celovec
Tel.: 0463/596 815
ig.kikk@mur.at

NIEDERÖSTERREICH

Kulturvernetzung Niederösterreich

Wiedenstraße 2, A-2130 Mistelbach
Tel.: 0664/13 29 444
office@kulturvernetzung.at
www.kulturvernetzung.at

OBERÖSTERREICH

KUPF - Kulturplattform Oberösterreich

Untere Donaulände 10/1, A-4020 Linz
Tel.: 0732/794 288, Fax: 0732/794 288-36
kupf@kupf.at
www.kupf.at

SALZBURG

Dachverband der Salzburger Kulturstätten

Dreifaltigkeitsgasse 3/3, A-5020 Salzburg
Tel. + Fax: 0662/879 957
dachverband@kultur.or.at
www.kultur.or.at

STEIERMARK

IG Kultur Steiermark

Stadtpark 1, A-8010 Graz
Tel.: 0316/827 734-22
ig-stmk@mur.at
www.igkultursteiermark.at

TIROL

TKI - Tiroler Kulturinitiative - IG Kultur Tirol

Klostergasse 6, A-6020 Innsbruck
Tel.: 0512/586 781, Fax: 0512/586 781-15
office@tki.at
www.tki.at

VORARLBERG

IG Kultur Vorarlberg

Villa Claudia, Bahnhofstr. 6/2, A-6800 Feldkirch
Tel.: 055 22/35 383, Fax: 055 22/36 506
igkultur-vbg@igkultur-vbg.at
www.igkultur-vbg.at

WIEN

IG Kultur Wien

Gumpendorferstr. 63b, A-1060 Wien
Tel.: 01/23 62 314, Fax: 01/23 62 314
office@igkulturwien.net
www.igkulturwien.net

ANDERE VERBÄNDE

VVAT VERANSTALTERVERBAND ÖSTERREICH

**früher: Verband der Konzertlokalbesitzer und
aller Veranstalter Österreichs**

Dorotheergasse 7, A-1010 Wien

Tel.: 01/51 22 918-0 Fax: Dw 33

office@VVAT.at

www.veranstalterverband.at

VFRÖ - VERBAND FREIER RADIOS ÖSTERREICHS

Klosterneuburger Straße 1, A-1200 Wien

Tel.: 0650/49 48 773, Fax: 01/31 909 994

office@freie-radios.at

www.freie-radios.at

Autonomer Tarif für Einzelveranstaltungen

Gegenstand:

Die Erteilung von Aufführungsbewilligungen für die von der AKM verwalteten musikalischen und/oder literarischen Werke bei Einzelveranstaltungen.

Örtlicher Geltungsbereich:

Öffentliche Aufführungen in Österreich.

Geltungsbeginn:

Ab 1. November 2008

Autonomer Tarif für Einzelveranstaltungen

(1) Die nachstehend angeführten Beträge gelten für je eine Veranstaltung **ohne Publikumstanz** und ohne Rücksicht auf die Anzahl der aufgeführten Werke.

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes Personen	Faktor je EURO	Mindestsätze bis Eintritt EURO 0,90 €
- 100	10,50	9,45
101 - 150	16,80	15,12
151 - 200	23,10	20,79
201 - 300	29,40	26,46
301 - 400	35,70	32,13
401 - 500	42,00	37,80
501 - 600	48,30	43,47
601 - 700	54,60	49,14
701 - 800	60,90	54,81
801 - 900	67,20	60,48
901 - 1000	73,50	66,15
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um	6,30	5,670

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **EURO 0,90** gelten die angeführten Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs (5) Anwendung findet. In Rahmenverträgen eventuell eingeräumte Ermäßigungen werden auf die Mindestsätze nicht angewendet.

Für Veranstaltungen **mit Publikumstanz** gelten die folgenden Sätze:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes Personen	Faktor je EURO	Mindestsätze bis Eintritt EURO 0,90 €
- 100	19,95	17,96
101 - 150	31,92	28,73
151 - 200	43,89	39,50
201 - 300	55,86	50,27
301 - 400	67,83	61,05
401 - 500	79,80	71,82
501 - 600	91,77	82,59
601 - 700	103,74	93,37
701 - 800	115,71	104,14
801 - 900	127,68	114,91
901 - 1000	139,65	125,69
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um	11,97	10,773

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **EURO 0,90** gelten die angeführten Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs (5) Anwendung findet. In Rahmenverträgen eventuell eingeräumte Ermäßigungen werden auf die Mindestsätze nicht angewendet.

Veranstaltungen, die vor Erwerb der Aufführungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die AKM ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe zu berechnen, sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Unter Fassungsraum sind alle bei einer Veranstaltung in Verwendung stehenden Räumlichkeiten zu verstehen.

Bei einer Veranstaltung ohne Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der einzelnen Preiskategorien, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 10 % des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 10% wird er für die Berechnung nicht herangezogen.

Bei einer Veranstaltung mit Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der beiden höchsten Preis-Kategorien und der niedrigsten Preis-Kategorie, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 30 % des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 30 % wird er für die Berechnung des Durchschnittes auf 30 % des höchsten Eintrittspreises fiktiv erhöht.

Eintrittspreise bzw. Durchschnittseintrittspreise, welche keinen vollen EURO-Betrag ergeben, werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf den nächsten vollen EURO-Betrag aufgerundet.

Das Aufführungsentgelt ist in der Weise zu errechnen, indem man den in der jeweiligen Fassungsraumzeile angegebenen „Faktor je EURO“ mit dem Eintrittspreis multipliziert.

Unter Eintrittspreis sind jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie zB Regiebeitrag, Festabzeichen, Spenden usw.

Zur Berechnung des Aufführungsentgeltes kann nur der Preis derjenigen Eintrittskarten herangezogen werden, deren Auflagenzahl mindestens 10 % der Gesamtauflage beträgt und der Öffentlichkeit gegenüber, also in der Regel auf Kassa-Aushängen, Plakaten, in Zeitungen, Prospekten uä., angekündigt wird. Wenn die Anzahl der Eintrittskarten, deren Auflagenzahl in den einzelnen Kategorien weniger als 10 % der Gesamtauflage beträgt, sich auf mindestens 1/4 (25 %) der Gesamtauflage (sofern diese nicht über dem Fassungsraum liegt) beläuft, werden auch diese Eintrittskarten zur Berechnung herangezogen.

Falls die Anzahl der verkauften Eintrittskarten den Fassungsraum übersteigt, erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes in der Weise, dass zunächst das tarifmäßige Aufführungsentgelt aufgrund des Fassungsraumes und des arithmetischen Mittels der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien berechnet wird. Hierzu kommt ein Zuschlag, der bei Veranstaltungen ohne Publikumstanz 10 % und bei Veranstaltungen mit Publikumstanz 14 % der Brutto-Einnahmen beträgt, welche aus dem Verkauf derjenigen Eintrittskarten resultiert, deren Anzahl den Fassungsraum übersteigt. Die Berechnung der Brutto-Einnahmen erfolgt in der Weise, dass der durchschnittliche Eintrittspreis mit der Anzahl der den Fassungsraum übersteigenden Karten multipliziert wird.

(2) Bei Einzelveranstaltungen hat der Veranstalter in allen Orten, in welchen eine Steuerkarten-Verrechnung eingeführt ist, und somit die genaue Besucherzahl einer Veranstaltung ermittelt werden kann, freie Wahl zwischen **Pauschal-** und **Prozentabrechnung**.

Macht der Veranstalter von seinem Wahlrecht nicht **drei Tage vor** der Veranstaltung Gebrauch, besitzt er nach den obigen Bestimmungen kein Wahlrecht, oder findet die Veranstaltung ohne Eintrittspreis statt, so gilt der Pauschaltarif, sofern nicht die Sonderregelung gemäß den Abs (4) und (5) dieses Tarifes anzuwenden ist.

(3) Die Prozentabrechnung erfolgt in der Weise, dass für Veranstaltungen ohne Tanz 10 % und für Veranstaltungen mit Publikumstanz 14 % von den jeweiligen Brutto-Einnahmen inklusive Mehrwertsteuer (aber nicht Einnahmen aus der Konsumation) aus der betreffenden Veranstaltung, anhand der amtlichen Vergnügungssteuerabrechnung als Aufführungsentgelt zu entrichten sind, sofern nicht die Bestimmungen der Abs (4) und (5) dieses Tarifes anzuwenden sind.

Wenn die Anzahl der kostenlos abgegebenen Eintrittskarten die der verkauften Eintrittskarten übersteigt, so hat eine Kombination zwischen Pauschal- und Prozentverrechnung in folgender Weise zu erfolgen:

Der volle Fassungsraum, abzüglich der Anzahl der verkauften Eintrittskarten, ergibt die Basis für die Berechnung der Aufführungsentgelt-Komponente, welche nach dem Pauschaltarif bei freiem Eintritt erstellt wird. Die zweite Komponente wird in der Weise errechnet, dass bei Veranstaltungen ohne Tanz 10 % und bei Veranstaltungen mit Tanz 14 % der Brutto-Einnahmen berechnet werden. Beide Komponenten zusammen ergeben das Gesamt-Aufführungsentgelt.

Die Verrechnung des Aufführungsentgeltes anhand der steueramtlichen Bestätigung über die verkauften Eintrittskarten soll nach Tunlichkeit unmittelbar nach Stattfinden der Veranstaltung durchgeführt werden, wobei als äußerste Frist vier Wochen nach Stattfinden der Veranstaltung festgelegt wird.

Der AKM steht das Recht zu, die Verrechnung des Aufführungsentgeltes nach Prozenten davon abhängig zu machen, dass vor Stattfinden der Veranstaltung eine entsprechende Sicherstellung geleistet wird, sofern nicht der Lokalbesitzer selbst als Veranstalter auftritt.

(4) Bei Einzelveranstaltungen, bei welchen für bestimmte Leistungen des Veranstalters (Konsumation, Mindestkonsumation), verbunden mit entgeltpflichtigen Darbietungen jeglicher Art, ein bestimmter Betrag gefordert wird, ist als Eintrittsgeld 1/5 (20 %) dieses Betrages der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

(5) Verschiedentlich werden bei Veranstaltungen, die - mit den Musikdarbietungen in Zusammenhang stehenden - Kosten nicht bzw. nicht nur durch einen Eintrittspreis (Regiebeitrag, Festabzeichen usw.), oder durch nicht genau in der Höhe feststellbare Spenden, oder in einer anderen Form oder Bezeichnung gedeckt. Wenn nun die Höhe der Kosten solcher Veranstaltungen in keinem Verhältnis zu jenem Aufführungsentgelt steht, das sich bei Anwendung des Tarifes bei freiem Eintritt ergeben würde, so muss nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgegangen werden, weil die AKM gemäß § 17 Abs (1) VerwGesG für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen ein angemessenes Entgelt zu beanspruchen hat.

Für solche Veranstaltungen beträgt das Aufführungsentgelt, falls kein Publikumstanz stattfindet, 10 % und, falls Publikumstanz stattfindet, 14 % des nachgewiesenen oder geschätzten Aufwandes für Musiker- und Künstlerhonorare, sofern dieser Aufwand **EURO 125,00** übersteigt. Übersteigt dieser Aufwand **EURO 125,00** nicht, so erfolgt die Berechnung nach dem Autonomen Tarif, Abs (1). Sollten Musiker oder Künstler ohne Honorar auftreten, oder finden mechanische Musikdarbietungen statt, dann ist der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand zu berücksichtigen.

(6) Für Einzelveranstaltungen ist die Aufführungsbewilligung bei der AKM in der Weise zu erwerben, dass die betreffende Veranstaltung mit einer von der AKM aufgelegten Anmeldekarte, welche genau auszufüllen und eigenhändig zu unterfertigen ist, so rechtzeitig angemeldet wird, dass diese Anmeldung mindestens 3 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung bei der AKM einlangt. Wird die Veranstaltung in einer kürzeren Frist als 3 Tage vor ihrer Abhaltung anberaumt, dann ist die Aufführungsbewilligung spätestens 24 Stunden vor Abhaltung der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM zu erwerben. Das Aufführungsentgelt ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Kann eine Einigung bzgl. der Bemessungsgrundlage nicht erzielt werden, so ist entweder von der Abhaltung der Veranstaltung Abstand zu nehmen, oder der von der Geschäftsstelle anhand des Tarifes ermittelte Betrag zu bezahlen. Sollte ein Irrtum in der Berechnung seitens der Geschäftsstelle vorgelegen sein, ist dem Veranstalter die Differenz zurückzuzahlen. Ergibt sich nachträglich, dass die Angaben des Veranstalters bei Erwerbung des Aufführungsrechtes zum Nachteil der AKM unrichtig waren, so hat er den sich daraus ergebenden Restbetrag zu bezahlen, sowie für den durch die unrichtigen Angaben entstandenen Schaden, insbesondere für etwaige Erhebungs- und Kontrollkosten, aufzukommen. In allen Fällen, in denen eine Differenz lediglich über die Bemessungsgrundlage besteht, kann nach der Veranstaltung die etwaige Einwendung, dass keine geschützten Werke aufgeführt wurden, oder dass aus einem sonstigen Grund die Aufführungen nicht tantiemenpflichtig gewesen seien (insbesondere § 53 UrhG), nicht erhoben werden.

(7) Die Anmeldekarten sind bei allen Geschäftsstellen der AKM und Gemeindeämtern erhältlich.